

E-Mail:
e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Österreichischer Seniorenrat
(Bundesaltenrat Österreichs)
Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien
GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ
Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
Johannessgasse 5
1010 Wien

Wien, am 16.10.2014

Zu GZ: BMF-010000/0030-VI/1/2014
2. Abgabenänderungsgesetz 2014;
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jenen Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren im Sinne des Bundes-Seniorengesetzes von Bedeutung sind.

Zu den einzelnen Punkten:

Zu Artikel 2, Z 2 lit. a (§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. f Einkommensteuergesetz):

Durch diese Bestimmung werden Ausgleich- und Ergänzungszulagen explizit in den Befreiungskatalog des § 3 Abs. 1 Z 4 Einkommensteuergesetz aufgenommen und sind damit steuerbefreit. Obwohl laut Erläuterungen diese Entwurfs Ausgleichszulagen und Ergänzungszulagen, die auf Grund von sozialversicherungsrechtlicher oder pensionsrechtlicher Vorschriften gewährt wurden, bereits bisher von der Finanzverwaltung als Beihilfen qualifiziert und unter dem Titel der „Hilfsbedürftigkeit“ (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. a) steuerfrei belassen wurden, sind dem Österreichischen Seniorenrat, insbesondere im Bereich der Ausgleichszulagen für Ehegatten, dennoch Fälle bekannt geworden, in denen eine Besteuerung stattgefunden hat.

Der Österreichische Seniorenrat begrüßt daher diese legislative Klarstellung durch die ausdrückliche Steuerbefreiung von Ausgleich- und Ergänzungszulagen.

Zu Z 2 lit. b und Z 17 (§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. a und § 124b Z 261)

Ab 1.1.2014 können Personen, die nahe Angehörige pflegen unter gewissen Voraussetzungen gem. § 21c Abs. 1 Bundespflegegeldgesetz Pflegekarenzgeld beziehen. Der Grundbetrag des Pflegekarenzgeldes ist einkommensabhängig und gebührt in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld. Das Pflegekarenzgeld soll wie das Arbeitslosengeld steuerfrei behandelt werden.

Der Österreichische Seniorenrat unterstützt diese Maßnahme ausdrücklich, da dies eine wichtige Erleichterung für pflegende Angehörige bedeutet.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch und bringen diese dem Präsidium des Nationalrates ebenso im elektronischen Wege zur Kenntnis.

BM a.D. Karl Blecha
Präsident

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident